

Satzung
der
„Bürgerstiftung Stadt Schleswig“

als Grundlage für eine
Rechtlich unselbständige
Bürgerstiftung

Satzung der „Bürgerstiftung Stadt Schleswig“

Präambel

Schleswig ist eine der interessantesten und facettenreichsten Kreisstädte in Schleswig-Holstein. Mit der Bezeichnung als „Kulturhauptstadt“ wird die Bedeutung der Stadt im kulturellen Bereich hervorgehoben. Die Gründungstifter haben sich mit dieser Stiftung zum Ziel gesetzt, das Potenzial an Zukunftsfähigkeit, das in dieser Bündelung von einmaliger Lage, kulturellem Angebot, historischer Bedeutung und Perspektiven für die Stadtentwicklung liegt, für den Lebens-, Wohn- und Arbeitsraum Schleswig transparent und lebendig zu machen. Die Bürgerstiftung knüpft an das Bewusstsein an, dass Historische Stätten als Teil des städtischen Lebens etwas Besonderes darstellen und von den Bürgern *) eine besonderer Aufmerksamkeit, Sorgfalt und Verantwortung verdienen und verlangen.

In der Bürgerstiftung Schleswig haben sich Menschen zusammen gefunden, denen die Geschichte, die Gegenwart und die Zukunft ihrer Stadt sehr am Herzen liegen. Diesen Menschen sind die historischen Wurzeln der Stadt Schleswig ebenso wichtig, wie das Gestalten und Weiterentwickeln der Stadt zu einem lebendigen, zeitgemäßen und einwohnerfreundlichem Gemeinwesen mit überregionaler Strahlkraft.

Sie ist eine unabhängige, autonom handelnde, gemeinnützige und mildtätige Stiftung von Bürgern für Bürger. Sie will alle Schleswiger, dafür gewinnen, sich nachhaltig und dauerhaft für ihr Gemeinwesen einzusetzen und die Attraktivität der Stadt zu fördern. Sie unterstützt und entwickelt mit ihrer Arbeit bürgerschaftliches Engagement. Für die Schleswiger Bürgerstiftung steht das Wirken in einem breiten Spektrum des städtischen Lebens im Vordergrund.

Bei Gründung der Bürgerstiftung Stadt Schleswig wird ein Stiftungskapital von Schleswiger Bürgern und Unternehmen aufgebracht, das beständig aufgestockt werden soll. Dabei haben alle Bürgerinnen und Bürgern sowie alle Unternehmen, die sich ihrer Stadt und der Region in besonderer Weise verbunden fühlen und sich ihrer gesellschaftlichen Verantwortung bewusst sind, die Möglichkeit, das Stiftungsvermögen nach und nach durch „Zustiftungen“ zu erhöhen. Die Schleswiger Bürgerstiftung kann Fonds einrichten, die nur einzelne der in der Satzung aufgeführten Zwecke verfolgen. Es ist der ausdrückliche Wunsch und Antrieb der Stifter, dass sich Bürgerinnen und Bürgern in der Bürgerstiftung und in den von ihr initiierten Projekten ehrenamtlich engagieren. Die Stiftung ist offen für alle Formen der Zusammenarbeit mit bereits bestehenden Stiftungen, Vereinen und Initiativen mit dem Ziel eines koordinierten Einsatzes vorhandener Mittel für Schleswig und die Schleswiger Mitbürgerinnen und Mitbürger.

Die Bürgerstiftung ruft alle Bewohnerinnen und Bewohner zur Übernahme von Mitverantwortung für die Gestaltung ihres Gemeinwesens auf und bietet vielfältige Möglichkeiten, für die ehrenamtliche Mitarbeit, für Zustiftungen und Spenden.

*) Der besseren Lesbarkeit wegen steht im Text meistens die männliche Form. Die weibliche Form ist dabei selbstverständlich immer eingeschlossen.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

(1) Die Stiftung führt den Namen

„Bürgerstiftung Stadt Schleswig“

- (2) Sie ist zunächst eine allgemeine nicht rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Schleswig.
- (3) Alle Organe der Stiftung werden sich dafür einsetzen, dass die Stiftung in eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechtes umgewandelt und durch die Stiftungsaufsicht des Landes Schleswig-Holstein anerkannt wird.

§ 2 Stiftungszweck

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

(2) Zweck der Stiftung ist die Förderung von

- bürgerschaftlichem Engagement
- Bildung, Erziehung und Sport
- Arbeit mit Kindern und Jugendlichen
- Kunst, Kultur, Denkmalschutz und –pflege
sowie Darstellung der Regional- und Stadtgeschichte
- Natur-, Umwelt- und Landschaftsschutz
- Wohlfahrts- und öffentlichem Gesundheitswesen
- Verständigung und Austausch zwischen Menschen
unterschiedlicher Nationen und Kulturen
- Seniorenfürsorge und Altenhilfe - mildtätige Zwecke –

in Schleswig bzw. mit Bezug zu Schleswig und zum Gemeinwohl der hier lebenden Menschen. Im Einzelfall können die Zwecke auch außerhalb dieser Stadt gefördert werden, wenn sie einen engen Bezug und eine positive Auswirkung auf Schleswig und die hier lebenden Menschen haben.

(3) Zweck der Stiftung ist weiter die Beschaffung von Mitteln zur Förderung der genannten Zwecke auch durch eine andere Körperschaft oder Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäß § 58 Nr. AO. Die Beschaffung von Mitteln für andere unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaften setzt voraus, dass diese selbst als gemeinnützig steuerbegünstigt sind. Förderung der genannten Zwecke ist auch die Unterstützung baulicher Maßnahmen, sofern diese bei den geförderten Körperschaften im Rahmen der Zweckerfüllung als gemeinnützig anerkannt sind.

- (4) Zweck der Stiftung ist weiterhin die selbstlose Unterstützung von Personen in Einzelfällen im Sinne des § 53 AO sowie die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 Nr. 1 und 2 der Abgabenordnung

§ 3 Zweckverwirklichung

- (1) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
- a) Unterstützung von gemeinnützigen Körperschaften nach Maßgabe des § 58 Nr. 2 AO, die die vorgenannten Aufgaben umsetzen, fördern und verfolgen;
 - b) Förderung der Kooperation auf den Gebieten der in § 2 (1) genannten Zwecke zwischen gemeinnützigen Organisationen und Einrichtungen, Initiativen die ebenfalls einen oder mehrere dieser Zwecke verfolgen;
 - c) Förderung des Meinungsaustausches und der Meinungsbildung sowie Durchführung öffentlicher Veranstaltungen, um den Stiftungszweck, den Bürgerstiftungsgedanken und bürgerschaftliche Verantwortung in der Bevölkerung zu fördern, zu verbreiten und zu verankern,
 - e) Schaffung und Unterstützung lokaler Einrichtungen und Projekte insbesondere zum Erhalt und zur Erweiterung des kulturellen Angebots in der Stadt als Ganzes und in den Stadtteilen, aber auch auf den übrigen Gebieten des § 2, die den Stiftungszwecken dienen,
 - g) Auszeichnung von engagierte Menschen oder Projekten die für das Gemeinwesen in besonderer Weise Beispiel für bürgerschaftliches Engagement sind oder von vorbildlichen Leistungen, die im Sinne des Stiftungszweckes erbracht wurden und zur Nachahmung anregen sollen;
 - h) Vergabe von Forschungsaufträgen, Durchführung von Vortragsveranstaltungen, Ausstellungen etc., in den unter Abs. 1 genannten Bereichen, die mit dem Förderungsbereich eng verbunden sind;
 - d) Vergabe von Stipendien, Beihilfen, Preisen oder ähnlichen Unterstützungen zur Förderung der Fort- und Ausbildung auf den Gebieten des Stiftungszwecks;
 - j) Unterstützung, Förderung oder Erweiterung des Angebots von Kursen und Foren für Kinder und Jugendliche, insbesondere in den Bereichen Musik und Sport und politischer Bildung;
 - k) Unterstützung und Förderung von Kursen und Veranstaltungen, zur Stärkung der Gemeinschaft sowie der Betreuung alter Menschen;
 - m) Organisation und Durchführung von sowie Beteiligung an Ausstellungen, Wettbewerben und künstlerischen Darbietungen;
 - n) Maßnahme zur Erfassung, zur Pflege, zum Erhalt, zur Bewahrung, Wiederherrichtung und Kennzeichnung von Denkmälern, Baudenkmalern und Erinnerungsstätten.
- (2) Die Zwecke können sowohl operativ als auch fördernd verwirklicht werden. Die Verwirklichung der Zwecke muss weder gleichzeitig noch in gleichem Umfang erfolgen.

Über zeitliche und inhaltliche Verwirklichung entscheidet der Stiftungsrat auf Vorschlag des Vorstands.

- (3) Die Förderung der Zwecke schließt die Verbreitung der Ergebnisse durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit ein.
- (4) Bei allen geförderten Initiativen, Projekten und Maßnahmen muss ein enger Bezug zur Stadt Schleswig oder der engeren Region und den Menschen, die hier leben, gewährleistet sein. Die Stiftung darf keine Aufgaben übernehmen oder unterstützen, die zu den Pflichtaufgaben der Kommunalen Selbstverwaltung in der Stadt Schleswig oder sonst staatlichen Einrichtungen gehören.
- (5) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Ihre Mittel dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden.

§ 4

Vermögen und Geschäftsjahr

- (1) Das Vermögen der Stiftung besteht aus dem Gründungskapital und den ihm zuwachsenden Zustiftungen (Stiftungskapital).
- (2) Das Stiftungskapital ist ungeschmälert zu erhalten. Es ist möglichst Ertrag bringend und sicher anzulegen. Vermögensumschichtungen sind unter dieser Voraussetzung möglich. Der Stiftungsrat kann Richtlinien für die Vermögensverwaltung erlassen
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr, das mit der Einzahlung des Gründungskapitals beginnt und am 31. Dezember desselben Kalenderjahres endet.

5 §

Erfüllung der Stiftungsaufgaben

- (1) Die Stiftung erfüllt ihren Zweck aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus den laufenden Zuwendungen Dritter (Spenden).
- (2) Mittel der Stiftung werden nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet. Die Stifter erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (3) Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen. Der Stiftungsvorstand kann freie Rücklagen und Zuwendungen Dritter, die nach dem Willen des Zuwendenden zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind, dem Stiftungsvermögen zuführen.
- (4) Niemand wird durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt.

§ 6 Rechte der Zuwender

- (1) Zuwender, die der Bürgerstiftung Schleswig Vermögenswerte zukommen lassen, insbesondere auch die Gründungstifter werden von der Stiftung auf Wunsch in angemessener Form in der Öffentlichkeit benannt.
- (2) Zuwender sind natürliche oder juristische Personen, die der Stiftung für den Stiftungszweck (zweckgebundene) Geldbeträge oder sonstiges Vermögen spenden (Spender) sowie solche, nach deren Willen der zur Verfügung gestellte Geldbetrag dem Stiftungsvermögen zugeführt werden soll (Zustifter).
- (3) Inhalt, Umfang und Form der Benennung werden durch den Vorstand im Einzelfall oder durch eine entsprechende Richtlinie des Stiftungsrates bestimmt. In Betracht kommen Spenderlisten, Mitgliedsplaketten, Gedenktafeln, die Bekanntgabe in der Tagespresse, im Jahresbericht oder auf der Web-Site sowie andere geeignete Maßnahmen. Wünsche der Zuwender werden berücksichtigt.

§ 7 Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind
 - der Stiftungsvorstand und
 - der Stiftungsrat.
- (2) Über die Einrichtung eines Stifterforums, als beratende Vertretung der Stifter/ Zustifter, der den Organen zur Seite steht, einer Schirmherrschaft oder eines Ehrensenats können Vorstand und Stiftungsrat gemeinsam entscheiden. Einzelheiten hierzu regelt der Vorstand mit Zustimmung des Stiftungsrates durch eine entsprechende Geschäftsordnung oder Richtlinie.
- (3) Jedes Gremium der Stiftung kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der insbesondere Einberufung, Ladungsfristen und -formen, Abstimmungsmodalitäten, und die Rechte Dritter, an Sitzungen teilzunehmen, geregelt werden
- (4) Die Mitglieder der Organe haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 8 Stiftungsvorstand

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus bis zu drei Personen.
- (2) Der erste Vorstand wird von den Stiftern im Rahmen des Stiftungsgeschäftes bestimmt. Im Übrigen werden die Mitglieder des Vorstandes vom Stiftungsrat bestellt. Amtierende Vorstandsmitglieder haben ein Vorschlagsrecht. Werden Mitglieder des Stiftungsrates in den Vorstand berufen, scheiden sie aus dem Stiftungsrat aus.

- (3) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt vier Jahre. Niemand kann dem Vorstand länger als zwölf Jahre angehören. Nach Ablauf ihrer Amtszeit bleiben die Mitglieder des Vorstands bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt. Beim Ausscheiden eines Mitglieds des Stiftungsvorstandes bestellt der Stiftungsrat unter Berücksichtigung von Abs. 2 ein neues Mitglied.
- (4) Ein Mitglied des Stiftungsvorstandes kann auf eigenen Wunsch vom Amt zurücktreten. Es kann nur aus wichtigem Grund vom Stiftungsrat mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden oder vertretenen stimmberechtigten Mitglieder nach einmaliger Abmahnung abberufen werden. Das betroffene Mitglied ist vor der Abberufung zu hören. Wichtige Gründe können z. B. ein nachhaltiger Mangel an Beteiligung an der Arbeit des Vorstands oder grobe Verstöße gegen die Interessen der Stiftung sein.
- (5) Nach jeder Nachwahl wählt der Stiftungsvorstand mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (6) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Notwendige Auslagen, die ihnen durch die Tätigkeit für die Stiftung entstanden sind, werden auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe erstattet. Näheres kann der Vorstand mit Zustimmung des Stiftungsrates in einer Richtlinie regeln.

§ 9 Aufgaben des Stiftungsvorstandes

- (1) Der Stiftungsvorstand hat für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks zu sorgen. Er führt die Geschäfte der Stiftung. Er sorgt für die Ausführung der Beschlüsse des Stiftungsrates und für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Stiftungsvermögens. Er berichtet dem Stiftungsrat über den Geschäftsgang und die Aktivitäten der Stiftung. Er legt einen Tätigkeitsbericht vor. Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Gremien einrichten, z.B. Arbeitsgruppen, Ausschüsse oder Beiräte.
- (2) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich mit mindestens zweien seiner Mitglieder. Besteht der Vorstand aus einer Person vertritt diese die Stiftung alleine. Eine Einzelvertretungsbefugnis und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB können durch den Stiftungsrat erteilt werden.
- (3) Die Stiftung kann zur Erledigung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben unentgeltlich oder entgeltlich Hilfspersonen beschäftigen oder die Erledigung ganz oder teilweise auf Dritte übertragen. Mit Zustimmung des Stiftungsrates kann ein/eine hauptamtliche(r) Geschäftsführer(in) eingesetzt werden. Der Vorstand legt in diesem Fall in der Geschäftsordnung fest, in welchem Umfang er Aufgaben überträgt und erteilt die erforderlichen Vollmachten. Der/die Geschäftsführer(in) hat die Stellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB. Sofern es die Mittel der Stiftung zulassen kann der Vorstand mit Zustimmung des Stiftungsrates beschließen, dass Mitarbeiter und der Geschäftsführer eine Vergütung erhalten.

- (4) Mitglieder des Vorstands können gleichzeitig hauptamtlich für die Stiftung tätig sein. Die Entscheidung darüber und gegebenenfalls über die Höhe der Vergütung obliegt dem Stiftungsrat. Soweit die Vorstandsmitglieder ehrenamtlich tätig sind, haben sie den Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen. Hierfür kann ein Pauschalbetrag festgesetzt werden.
- (5) Vor Beginn eines Geschäftsjahres erstellt der Stiftungsvorstand einen Wirtschaftsplan, der die zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben enthält. Innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres erstellt der Stiftungsvorstand eine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks.
- (6) Der Stiftungsvorstand führt ein Verzeichnis der Stifter.

§ 10

Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

- (1) Der Stiftungsvorstand wird von seinem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem stellvertretenden Vorsitzenden, unter Bezeichnung der einzelnen Punkte der Tagesordnung mindestens einmal im Quartal einberufen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens zehn Tage; sie kann im Einvernehmen aller Vorstandsmitglieder verkürzt werden. Der Stiftungsvorstand ist auch einzuberufen, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies unter Angabe des Tagesordnungspunktes verlangt.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (3) Der Vorstand beschließt, außer in den Fällen der §§ 6 Abs. 4 und 12 Abs. 1, mit der Mehrheit seiner anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Stiftungsvorstand kann einen Beschluss auch fassen, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder ihre Zustimmung schriftlich erteilen (Umlaufverfahren). Übermittlung in Textform durch Telekommunikationsmedien (Telefax, E-Mail) ist zulässig.
- (4) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben. Abwesende Vorstandsmitglieder werden von den Beschlüssen in Kenntnis gesetzt. Alle Beschlüsse des Vorstandes sind zu sammeln und während des Bestehens der Stiftung aufzubewahren.

§ 11

Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens drei und höchstens neun Personen. Der erste Stiftungsrat wird durch die Stifter mit dem Stiftungsgeschäft festgelegt. Alle folgenden Stiftungsratsmitglieder ergänzen sich durch Kooptation (Selbstergänzung). Der Vorstand kann zu berufende Personen empfehlen. Die Amtszeiten einzelner Mitglieder sollen sich überschneiden.

- (2) Die Amtszeit des Stiftungsratsmitglieds beträgt vier Jahre. Wiederberufung ist möglich. Wählbar sind insbesondere solche Personen, die aufgrund von gesellschaftspolitischem, sozialem, finanziellem oder fachbezogenem Engagement in besonderer Weise für diese Aufgabe qualifiziert sind. Bei der Auswahl sollte auf eine ausgewogene Altersstruktur hingewirkt werden.
- (3) Sollte die Mindestanzahl der Mitglieder mit dem Ausscheiden eines Mitglieds unterschritten werden, bleibt es nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Bestimmung eines Nachfolgers im Amt.
- (4) Der Stiftungsrat wählt einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (5) Der Stiftungsrat wacht über die Einhaltung der Stiftungszwecke und berät den Vorstand hinsichtlich der Festlegung der konkreten Ziele und Prioritäten der Stiftung. Er kann vom Vorstand jederzeit Einsicht in sämtliche Geschäftsunterlagen der Stiftung verlangen und ist von ihm regelmäßig, d. h. mindestens zweimal im Jahr über die Aktivitäten der Stiftung zu unterrichten. Er tritt mindestens zweimal pro Jahr zusammen.
- (6) Der Zuständigkeit des Stiftungsrates unterliegen insbesondere
 - die Wahl des Vorstandes,
 - die Prüfung des Wirtschaftsplanes für das jeweilige Haushaltsjahr sowie des Jahresabschlusses und des Tätigkeitsberichtes des Vorjahres,
 - die Zustimmung zu Geschäften, durch die Verbindlichkeiten zu Lasten der Stiftung von im Einzelfall mehr als einem vom Stiftungsrat festzusetzenden Betrag begründet werden,
 - sowie in Abstimmung mit dem Vorstand
 - die Festlegung der Förderkriterien stiftungsfremder Projekte,
 - das Vorschlagsrecht hinsichtlich der zu fördernden stiftungsfremden Projekte,
 - die Auswahl der stiftungseigenen Projekte innerhalb des vom Vorstand vorgegebenen Stiftungsprogramms.
 - Festlegung der Schwerpunkte und des Umfangs der zu verwirklichenden Stiftungszwecke.
- (7) Die Mitglieder des Vorstands sind berechtigt, an den Sitzungen des Stiftungsrates teilzunehmen. Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall über sie persönlich beraten wird.

§ 12 Fachbeiräte

- (1) Der Vorstand kann Fachausschüsse einrichten und sie mit einem Budget ausstatten. Die Fachausschüsse werden von einem Mitglied des Vorstandes geleitet, der für die ordentliche Verwaltung des Budgets verantwortlich ist. Die Besetzung der Ausschüsse erfolgt durch den Vorstand.
- (2) Aufgabe der Fachausschüsse ist die Beratung der Stiftungsorgane in allen Angelegenheiten ihres Fachgebiets sowie die Durchführung von stiftungseigenen Projekten und sonstigen Veranstaltungen im Rahmen der Vorgaben des Vorstandes sowie des Stiftungsrates.

- (3) Der Vorstand kann für die Arbeit der Fachausschüsse in Abstimmung mit dem Stiftungsrat eine Geschäftsordnung erlassen.
- (4) Alle Mitglieder des Stiftungsrates und Vorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen der Fachausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (5) Die Fachausschüsse haben über die Verwendung ihres Budgets einmal jährlich Rechenschaft abzulegen.

§ 13

Änderung der Satzung

- (1) Satzungsänderungen können im Rahmen der Umwandlung in eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts unter Berücksichtigung des jeweils geltenden Stiftungsrechtes erforderlich sein. Bis zur Erlangung der Rechtsfähigkeit sind Satzungsänderungen nur in Absprache mit allen Stiftern (Treugebern) und unter Erhalt der Gemeinnützigkeit nach den Bestimmungen dieser Satzung möglich.
- (2) Änderungen der Satzung sind durch gemeinsamen Beschluss von Vorstand und Stiftungsrat mit einer 2/3 Mehrheit der Stimmberechtigten und die Zustimmung aller Stifter möglich. Durch eine Änderung der Satzung darf die Gemeinnützigkeit der Stiftung nicht beeinträchtigt werden. Insofern bedarf die Änderung der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes. Die Zustimmung der Stifter gilt als erteilt, wenn sie nicht binnen einer Frist von vier Wochen nach Aufforderung schriftlich verweigert wird.

§ 14

Auflösung der Stiftung

- (1) Eine Auflösung der Stiftung vor Erlangung der Rechtsfähigkeit ist nur in der Weise möglich, dass Vorstand und Stiftungsrat gemeinsam mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Stimmberechtigten und mit Zustimmung aller Stifter beschließen, das Vermögen auf eine andere gemeinnützige Körperschaft zu übertragen, die zumindest einen der Zwecke der Stiftung nach § 2 verfolgt.
- (2) Kommt eine Einigung auf eine gemeinnützige Körperschaft nicht zustande, wird das Vermögen an die Stadt Schleswig übertragen, die es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung, insbesondere im Bereich der Bildung und Ausbildung Jugendlicher, zu verwenden hat.

§ 15

Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftung unterliegt als rechtlich unselbständige Stiftung (Treuhandsstiftung) nicht der staatlichen Aufsicht. Ihre Gemeinnützigkeit erhält sie indem sie die Voraussetzungen der §§ 51 Abgabenordnung erfüllt.
- (2) Die Stiftung erlangt ihre Rechtsfähigkeit durch die Anerkennung durch die staatliche Aufsichtsbehörde (Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein). Die Wirksamkeit der Satzung – als Teil der Treuhandvereinbarung - wird dadurch nicht berührt.